

# **Geschäftsordnung der Steuerungsgruppe der BOKU Plattform „Agro-Municipal Resource Management“**

## **1. Allgemeines**

### (1) Die BOKU – Departments

- Wald- und Bodenwissenschaften
- Nachhaltige Agrarsysteme
- Materialwissenschaften und Prozesstechnik
- Wasser-Atmosphäre-Umwelt
- Agrarbiotechnologie Tulln

betreiben gemeinsam die Plattform „Agro-Municipal Resource Management“ (AMRM).

### (2) Ergänzend zu den Zielen der Bioökonomie versteht sich die Plattform AMRM als Department-übergreifende, inter- und transdisziplinäre Anlaufstelle („One-Stop Shop“) für die Entwicklung nachhaltiger Lösungen und Technologien im Schnittbereich zwischen gesellschaftlichen Anforderungen und der Land- und Forstwirtschaft.

Schwerpunkte der Forschungstätigkeit beinhalten die Entwicklung von effizienten Lösungen für das Management von Stoff- und Energieströmen sowohl auf lokaler als auch regionaler Ebene um gemeinsam mit relevanten Akteuren (Gemeinden, Abwasser- und Abfallverbände, Entsorgungs- und Verwertungsunternehmen, etc.) nachhaltige Lösungen und Technologien für kommunale und regionale Ressourcennutzung, Konversion und Bewirtschaftung von Primär- und Sekundärrohstoffen zu erarbeiten. Die rasanten Entwicklungen im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnologie stellen für die Zukunft einen zentralen Baustein für Planung und Management dar. Dafür soll ein kompaktes und umfassendes F&T Angebot entwickelt und aktiv an potentielle Interessenten herangetragen werden. Dadurch soll die BOKU-interne Vernetzung sowie die Sichtbarkeit der BOKU und ihrer Lösungskompetenz in diesem Bereich deutlich verstärkt werden. Die Forschungsergebnisse sollen zeitnah in die forschungsgeleitete Lehre einfließen und damit die Attraktivität der BOKU für Studierende und für Arbeitgeber von BOKU-AbsolventInnen weiter erhöhen.

## **2. Steuerungsgruppe**

### (1) Die Plattform wird durch die Steuerungsgruppe nach außen repräsentiert.

## **3. Aufgaben der Steuerungsgruppe**

- (1) Einrichtung und Betrieb einer Geschäftsstelle
- (2) Entwicklung von vernetzten Forschungsprojekten und F&T Angeboten
- (3) Sichtbarmachung der Angebote (Website, Veranstaltungen, Aussendungen, Informationsmaterial etc.)
- (4) Einwerbung und Umsetzung von Department-übergreifenden Forschungsprojekten
- (5) Publikation der Ergebnisse der gemeinsamen Forschungstätigkeit

- (6) Entwicklung und Abgabe von Empfehlungen in strategischen Fragen von Forschung und Lehre zu den Themen der Plattform
- (7) Förderung bzw. Sicherstellung des Informationsflusses zwischen der Plattform und den beteiligten Arbeitsgruppen, Instituten bzw. Departments
- (8) Stellungnahme für allenfalls erforderliche Priorisierungen von Projekten mit strategischer Bedeutung für die von der Plattform bearbeiteten Themen
- (9) Stellungnahme zu und Unterstützung von strategischen Vorhaben des Rektorats mit Bezug zu den Themen der Plattform
- (10) Weitere Aufgaben, die im Bereich der Department-übergreifenden, interdisziplinären Vernetzung zentraler BOKU-Themen mit Bezug zu den Themen des AMRM angesiedelt sind, können an die Steuerungsgruppe durch das Rektorat übertragen werden
- (11) Jährlicher Tätigkeitsbericht der wichtigsten Aktivitäten der Plattform

#### **4. Zusammensetzung der Steuerungsgruppe**

- (1) Die Steuerungsgruppe besteht aus je zwei Mitgliedern der folgenden Organisationseinheiten:  
  
Department für Wald und Bodenwissenschaften,  
Department für Nachhaltige Agrarsysteme,  
Department für Materialwissenschaften und Prozesstechnik,  
Department für Wasser-Atmosphäre-Umwelt,  
Department für Agrarbiotechnologie Tulln.
- (2) Die Entsendung ist vom Rektorat zu bestätigen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.
- (3) Die Funktionsperiode der Steuerungsgruppe beträgt 3 Jahre. Die Mitgliedschaft in der Steuerungsgruppe endet mit Neukonstituierung der nachfolgenden Steuerungsgruppe. Bisherige Mitglieder können wieder bestellt werden.
- (4) Jedes Mitglied der Steuerungsgruppe kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen zurücklegen. Die Zurücklegung ist dem/der SprecherIn der Steuerungsgruppe, dem entsendenden Department, sowie dem Rektorat mitzuteilen.
- (5) Scheiden Mitglieder aus, so können neue Mitglieder von den oben genannten Organisationseinheiten bestimmt werden und gemäß den genannten Bestimmungen bestätigt werden.
- (6) Mitglieder der Steuerungsgruppe können durch den/die LeiterIn der oben genannten Organisationseinheiten, von dem sie nominiert wurden, abberufen werden.

- (7) Die konstituierende Sitzung der Steuerungsgruppe ist vom zuständigen Rektoratsmitglied oder von einer von ihm beauftragten Vertretung einzuberufen. Er/Sie leitet die Sitzung bis zur Wahl einer Sprecherin / eines Sprechers.

## **5. SprecherIn / StellvertreterInnen**

- (1) Die Steuerungsgruppe wählt in der konstituierenden Sitzung, bei der zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen, einen Sprecher / eine Sprecherin und zwei StellvertreterInnen mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Eine Abwahl des Sprechers / der Sprecherin sowie der StellvertreterInnen ist bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit möglich.
- (3) Der/die SprecherIn und die StellvertreterInnen werden jeweils für die Dauer einer Funktionsperiode bestellt.

## **6. Aufgaben der Sprecherin / des Sprechers**

- (1) Der/die SprecherIn, im Falle der Verhinderung die Stellvertretung, gibt Empfehlungen und Beschlüsse der Steuerungsgruppe nach Außen weiter.
- (2) Der/die SprecherIn, im Falle der Verhinderung die Stellvertretung, berichtet über die Aktivitäten, Empfehlungen und Beschlüsse der Steuerungsgruppe an das Rektorat.
- (3) Der/die SprecherIn, im Falle der Verhinderung die Stellvertretung, vertritt die Plattform innerhalb der BOKU und nach außen.
- (4) Der/die SprecherIn kann Aufgaben an eine/n GeschäftsstellenleiterIn delegieren (vgl. Punkt 8).

## **7. Einberufung und Abhaltung von Sitzungen**

- (1) Die Einberufung der Sitzungen der Steuerungsgruppe erfolgt durch den/die SprecherIn, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch die Stellvertretung, schriftlich, per Fax oder per E-mail mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag. Zugleich mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Eine Sitzung ist zumindest zweimal je akademisches Semester, sowie immer dann einzuberufen, wenn dies der/die SprecherIn für notwendig halten, beziehungsweise, wenn dies ein Drittel der Mitglieder der Steuerungsgruppe unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Einberufung ist an die Mitglieder der Steuerungsgruppe und allfällige Auskunftspersonen zu richten.
- (4) Die Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, persönlich anwesend ist.
- (5) Die Leitung der Versammlung obliegt dem/der SprecherIn, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der Stellvertretung.

- (6) Ist ein/eine GeschäftsstellenleiterIn bestellt, ist diese/r zur Teilnahme an den Sitzungen, jedoch ohne Stimmrecht, berechtigt. Ausgenommen davon sind Tagesordnungspunkte, welche die GeschäftsstellenleiterIn persönlich betreffende Personalangelegenheiten beinhalten.
- (7) Beschlüsse bzw. Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, ausgenommen ist die Abwahl des Sprechers / der Sprecherin oder der StellvertreterInnen (Pkt.5) bzw. die Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung (Pkt.10).
- (8) Festgehalten wird, dass der Sitzungsleitung kein Dirimierungsrecht zukommt.
- (9) Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Eine Übertragung von mehr als einer Stimme ist nicht zulässig.
- (10) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Steuerungsgruppe sind Niederschriften anzufertigen, die von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen sind.
- (11) Die Niederschrift hat wenigstens zu enthalten:
1. Ort, Datum Beginn und Ende der Sitzung
  2. Namen der anwesenden Mitglieder und der Auskunftspersonen
  3. Namen der abwesenden Mitglieder
  4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  5. Genehmigung der Tagesordnung
  6. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
  7. Beschlüsse im Umlaufweg seit der letzten Sitzung
  8. Alle Anträge und Beschlüsse samt zahlenmäßigen Abstimmungsergebnis
  9. Allfällige Protokollerklärungen
- (12) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist seine vom Beschluss abweichende Meinung aufzunehmen, auf Verlangen des Sprechers / der Sprecherin hat das Mitglied seine abweichende Auffassung selbst schriftlich zum Anschluss an die Niederschrift festzulegen.
- (13) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Steuerungsgruppe zur Genehmigung vorzulegen. Die von der Steuerungsgruppe genehmigte Niederschrift ist vom/von der SprecherIn und zwei Mitgliedern zu unterfertigen.

## **8. GeschäftsstellenleiterIn und administrative Unterstützung**

- (1) Die Geschäftsstellenleitung der Plattform sowie die administrative Unterstützung der Steuerungsgruppe können durch einen Geschäftsleiter / eine Geschäftsleiterin erfolgen. Dieser / diese ist unter Einhaltung der diesbezüglichen Richtlinien und Gesetze vom Sprecher / von der Sprecherin der Steuerungsgruppe zu bestellen. Der Beschluss des Besetzungsvorschlags kann mit einfacher Mehrheit durch die Steuerungsgruppe erfolgen.
- (2) Die Aufgaben der/ des GeschäftsstellenleiterIn umfassen:
- a. Unterstützung der Koordination der Tätigkeiten der Plattform.
  - b. Vorbereitung und Nachbereitung von Sitzungen der Plattform einschließlich Protokollführung.

- c. Anlaufstelle für interne und externe Anfragen und Kommunikation sowie aktive Kontaktaufnahme mit potentiellen Auftraggebern und Kunden.
- d. Akquisition von Aufträgen und Forschungsprojekten im Auftrag der Steuerungsgruppe.
- e. Unterstützung der Steuerungsgruppe bei der Entwicklung von Forschungsprojekten und deren Umsetzung.
- f. Sonstige durch den Sprecher / die Sprecherin der Steuerungsgruppe delegierte Aufgaben.

## **9. Fachliche Unterstützung**

- (1) Zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe können ExpertInnen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte zugezogen werden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Verhältnisse zu verpflichten.

## **10. Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Sitzung möglich, auf deren Tagesordnung bei Einladung zur Sitzung dies als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen und inhaltlich umrissen war.